

RANK

estamen

VORSORGEMAPPE

Für alle Fälle gut vorbereitet

WEIL

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT UND EINLEITUNG	3
WO FINDE ICH WAS? (AUFBEWAHRUNG)	3
1. WICHTIGE TELEFONNUMMERN	5
2. PERSÖNLICHE DATEN	7
2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer	7
2.2 Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind	9
2.3 Ich werde betreut von	11
2.4 Ärzte, Krankenhaus, Apotheke	13
2.5 Impfungen, Organspende, Allergien, Medikamentennachweis	15
2.6 Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte	17
2.7 Behinderung, Pflegegeld	18
3. FINANZEN UND VERSICHERUNGEN	19
3.1 Einkommen	20
3.2 Ersparnisse	21
3.3 Versicherungen	22
3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall	24
3.5 Unterstützungen	25
4. PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT, SACHWALTERSCHAFT	27
4.1 Patientenverfügung	27
4.2 Vorsorgevollmacht	28
4.2.1 Allgemeines	28
4.2.2 Bestandteile und Formvorschriften	30
4.3 Erwachsenenvertretung	31
5. NACHLASSREGELUNG	33
5.1 Testament	33
5.2 Bestattungsvorgaben und -wünsche	35
5.3 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen	39
5.4 Bestatter im Bezirk Feldkirch	40
6. DIGITALER NACHLASS	41

VORWORT UND EINLEITUNG

**In jeder Lebenslage sicher sein,
dass in meinem Sinn gehandelt wird ...**

Um das zu erreichen, braucht es Informationen und klare Handlungsanweisungen. Die „Vorsorgemappe“ unterstützt Sie dabei!

Wir empfehlen Ihnen, die „Vorsorgemappe“ mit einem Angehörigen oder einer Person Ihres Vertrauens durchzuarbeiten – von Anfang bis Ende oder einfach nur jene Abschnitte und Kapitel, die Ihnen wichtig erscheinen. Sie können einzelne Kapitel der „Vorsorgemappe“ heraustrennen und zusammen mit den entsprechenden Dokumenten ablegen. Sie haben dann eine Mappe, in der alle Ihre persönlichen Handlungsanweisungen zusammen mit den jeweils notwendigen Dokumenten übersichtlich verfügbar sind. Lassen Sie Ihre Angehörigen in jedem Fall wissen, wo Sie Ihre „Vorsorgemappe“ aufbewahren, damit im Notfall nach Ihrem Willen gehandelt wird!

Die „Vorsorgemappe“ ist nicht nur für Senior:innen gedacht. Wir wenden uns bewusst auch an jüngere Menschen und Erwachsene. Sie erhalten die „Vorsorgemappe“ im Bürgerservice der Marktgemeinde Rankweil und auf rankweil.at als Download.

WO FINDE ICH WAS?

Wir empfehlen, dass Sie jedes Kapitel, das Sie bearbeiten, mit den entsprechenden Dokumenten in einem gemeinsamen Ordner verwahren.

Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann können Sie hier angeben, wo sich die einzelnen Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername	Aufbewahrungsort

Finanzen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Versicherungen

Ordnername	Aufbewahrungsort

Patientenverfügung

Ordnername	Aufbewahrungsort

Vorsorgevollmacht

Ordnername	Aufbewahrungsort

Nachlassregelung

Ordnername	Aufbewahrungsort

1. WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Polizei	133
Feuerwehr	122
Rettungsdienst	144
Euro-Notruf	112
Gesundheitsberatung	1450
Ärztliche Auskunft	141
Apothekennotdienst	1450

Örtliche Apotheke	Telefon:
Hausarzt	Telefon:
Pfarramt	Telefon:
Bürgerservice	+43 5522 405 0

Wichtige Angehörige

Name	Telefon
------	---------

Vertrauter Nachbar

Name	Telefon
------	---------

Bevollmächtigter

Name	Telefon
------	---------

Persönlich wichtige Rufnummern

Name	Telefon
Name	Telefon
Name	Telefon
Name	Telefon

2. PERSÖNLICHE DATEN

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentümer

Persönliche Daten

Vorname	Name
Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Pass-/Ausweis-Nr.
Familienstand	Konfession
Blutgruppe	
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

Schlüsselverwahrung

Wo gibt es einen „Notfallschlüssel“? Zutreffendes bitte ankreuzen

Persönliche Daten

Hausschlüssel Wohnungsschlüssel

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus

Ich wohne in einer Mietwohnung

Kontakt Daten des Vermieters

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

2.2 Angehörige, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Ehe-/Lebenspartner

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

Weitere Angehörige

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

Vorname	Name
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
E-Mail	

2.3 Ich werde begleitet/betreut von

Mobiler Hilfsdienst

Ansprechperson	Telefon
----------------	---------

Gesundheits- und Krankenpflegeverein

Ansprechperson	Telefon
----------------	---------

Servicestelle für Betreuung und Pflege

Ansprechperson	Telefon
----------------	---------

Ambulante gerontopsychiatrische Pflege

Ansprechperson	Telefon
----------------	---------

Case Management

Ansprechperson	Telefon
----------------	---------

Rufhilfe

Ansprechperson

Telefon

24 Stunden-Hilfe

Ansprechperson

Telefon

Palliativ-Team

Ansprechperson

Telefon

Weitere Personen/Institutionen

Ansprechperson

Telefon

2.4 Ärzte, Krankenhaus, Apotheke

Hausarzt

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Weitere Fachärzte

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Krankenhausärzte

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Apotheke

Name	Telefon
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Ich bin von der Rezeptgebühr befreit. Ja Nein

2.5 Impfungen, Organspende, Allergien, Medikamentennachweis

Impfungen

Impfpass

Ja Nein

Durchgeführte Impfungen laut angefügtem Nachweis:

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung, d.h. jeder kann Organspender werden, der sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat.

Der Widerspruch wird durch eine Eintragung im Widerspruchsregister (transplant.goeg.at/widerspruchsregister) geregelt. Information und Eintragung +43 1 515 61, wr@goeg.at.

Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken

Wer seinen Körper der medizinischen Forschung spenden möchte, kann diesen nach dem Tod für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen. Dazu müssen Sie eine schriftliche Erklärung abgeben. Weitere Informationen:

MedUni Wien, +43 1 40160 37551, anatomie-koerperspende@mweduniwien.ac.at

Name des Instituts	Telefon
Ansprechpartner:in	PLZ/Ort

Allergien

Allergiepass

Ja Nein

Bekannte Allergien

Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten

Wichtige medizinische Informationen

z. B. Herzschrittmacher, Epilepsie, Diabetes, Implantate, andere Dinge

2.6 Ärztliche Behandlungen, Klinikaufenthalte

Wichtige ärztliche Behandlungen – ambulant

Datum (von-bis)	Behandelnder Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)

Klinische Behandlungen – stationär

Datum (von-bis)	Behandelnder Arzt	Grund der Behandlung (Diagnose)

2.7 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung in %	
Behindertenpass	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Datum der Pflegegeld-Einstufung							
Pflegestufe	eins <input type="checkbox"/>	zwei <input type="checkbox"/>	drei <input type="checkbox"/>	vier <input type="checkbox"/>	fünf <input type="checkbox"/>	sechs <input type="checkbox"/>	sieben <input type="checkbox"/>

Datum der Pflegegeld-Neueinstufung							
Neueinstufung	eins <input type="checkbox"/>	zwei <input type="checkbox"/>	drei <input type="checkbox"/>	vier <input type="checkbox"/>	fünf <input type="checkbox"/>	sechs <input type="checkbox"/>	sieben <input type="checkbox"/>

3. FINANZEN UND VERSICHERUNGEN

Geld ist in jedem Lebensabschnitt ein wichtiges Thema. In diesem Kapitel erstellen Sie einen Überblick über Ihre Finanzen und Versicherungen. Und Sie erfahren, auf welche Zuschüsse und Beihilfen Sie unter Umständen Anspruch haben.

Kontoführende Bank

(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank
Kontonummer/Inhaber
Weiteres Konto
Name der Bank
Kontonummer/Inhaber

3.1 Einkommen

Form	Auszahlende Stelle	Tel./E-Mail
Lohn/Gehalt		
Eigenpension		
Witwen-/ Witwerpension		
Firmenpension		
Private Zusatzpension		
Mieteinnahmen		
Wohnbeihilfe		
Pflegegeld		
Sonstiges		

3.2 Ersparnisse

Form/Bank	Konto, Depot oder Vertragsnummer
Sparbuch	
Sparbuch	
Bausparvertrag	
Bausparvertrag	
Lebensversicherung	
Lebensversicherung	
Wertpapier	
Wertpapier	
Sonstiges	
Bankschließfach	

3.3 Versicherungen

Form/Versicherung	Polizzenummer	Ansprechperson mit Telefon
Haushalt		
Private Haftpflicht (oft Teil der Haushaltsversicherung)		
Eigenheim		
Kfz-Haftpflicht		
Kasko		
Leben		
Private Arztversicherung		
Private Krankenversicherung		
Auslands- krankenversicherung		
Rechtsschutz		
Unfall		

Form/Versicherung	Polizzenummer	Ansprechperson mit Telefon
Vorsorge- Pflegeversicherung		
Ableben		
Sonstiges		

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten

Wenn der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen.

Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt. Bei einem Einzelkonto ist nur der Kontoinhaber verfügungsberechtigt. Stirbt dieser, wird das Konto gesperrt. Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jeder Kontoinhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden. Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank!

Schulden

Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat. Der Nachlass kann unbeding und beding angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erben auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erben nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen des Verstorbenen genau anzuschauen und Kontakt mit dem Versicherungsvertreter bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder beim Notar bzw. Rechtsanwalt!

Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch.
Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie bei der Bürgerservicestelle im Rathaus.



Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension“. Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbeziehern auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst. Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Mindestsicherung

Personen, die keinen Pensionsanspruch und kein anderweitiges Einkommen haben, können Mindestsicherung beantragen. Die Mindestsicherung dient zur Abdeckung der Lebenshaltungskosten. Anträge können Sie beim Bürgerservice im Rathaus einreichen.

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig. Anträge zur Wohnbeihilfe erhalten Sie bei der Bürgerservicestelle im Rathaus.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Ob, wann und wie hoch der Heizkostenzuschuss ist, wird von Jahr zu Jahr neu festgelegt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Bürgerservicestelle im Rathaus.

Befreiung von der Fernseh- und Radiogebühr/Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Bei sozialer oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt werden. Gleichzeitig kann ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) beantragt werden. Ausschlaggebend ist, ob das monatliche Einkommen abzüglich Miete und Familienbeihilfe unter einem bestimmten Richtwert ist. Antragsformulare gibt es bei der Bürgerservicestelle im Rathaus.

Befreiung von der Rezeptgebühr und von der e-card-Gebühr

Folgende Personengruppen werden von der Rezeptgebühr befreit:

- Personen mit geringem Einkommen
- Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können
- Die jährliche Rezeptgebührenbelastung ist mit 2 % der Nettopension gedeckelt. Darüber hinaus wird automatisch keine Rezeptgebühr mehr verrechnet.

Anträge können beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege

Vorarlberg bietet ein dichtes Netz an Angeboten und Unterstützungen, um älteren Menschen möglichst lange ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine fachkundige Beratung und Begleitung für Menschen mit Betreuungs- und/oder Pflegebedarf sowie deren Angehörigen.

Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben, erfahren Sie bei der zuständigen Beratungsstelle für Betreuung und Pflege (Case Management). Die Mitarbeiter der Beratungsstelle informieren, unterstützen und beraten Sie vertraulich und kostenlos – bei Bedarf auch im Rahmen eines Hausbesuches.

Gemeinwesenstelle MITANAND:

Case Management +43 5522 405 4000 oder +43 664 8931422

Gesundheits- und Krankenpflegeverein

Case Management +43 664 73067519

4. PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT, SACHWALTERSCHAFT

In diesem Kapitel geht es um Vorkehrungen für eine Zeit, in der Menschen nicht mehr selbst entscheiden können. Die Patientenverfügung regelt medizinische Belange, die Vorsorgevollmacht und die Sachwalterschaft regeln die gesetzliche Vertretung.

4.1 Patientenverfügung

- Sie sollten in erster Linie für sich selbst bestimmen können, wie weit Krankenhäuser und Ärzte bei ihrer Behandlung gehen sollen bzw. dürfen.
- Nicht nur für ältere Menschen stellt sich „im Falle des Falles“ die Frage der medizinischen Behandlungsmethode. Oft genug treffen solche Entscheidungen auch auf junge Menschen zu (Unfall- oder Folgen einer Erkrankung).
- Was ist, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, notwendige Entscheidungen über die medizinische Versorgung allein zu treffen?

Bereits im Jahre 2006 hat der Gesetzgeber dafür die Möglichkeit einer Patientenverfügung eingeführt. Die **Patientenverfügung** ist eine Erklärung, mit der Sie zukünftige medizinische Behandlungen ablehnen können. Man unterscheidet zwischen einer **beachtlichen Patientenverfügung**, die für den Arzt eine Orientierungshilfe darstellt (keine strenge Bindung an den Verfügungsinhalt; es ist ein Interpretationsspielraum gegeben) und der **verbindlichen Patientenverfügung**, die für den behandelnden Arzt verpflichtend ist. Die verbindliche Patientenverfügung kann nur schriftlich und über vorangegangene Aufklärung durch einen Arzt bei Ihrem Notar, Patientenanwalt oder Rechtsanwalt errichtet werden. Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet worden ist, wird auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen, wo es rund um die Uhr im Notfall von Krankenhäusern und Ärzten abgerufen werden kann.

Ausführliche Informationen zur Patientenverfügung gibt es bei der Patientenanwaltschaft des Landes Vorarlberg:

patientenanwalt-vbg.at

+43 5522 81553

anwalt@patientenanwahl-vbg.at

4.2 Vorsorgevollmacht

4.2.1 Allgemeines

Die Vorsorgevollmacht soll dann wirksam werden, wenn jemand die zur Besorgung seiner Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit verliert. Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen ganz konkret angeführt werden. Der Bevollmächtigte darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird.(§ 284 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)

Selbstbestimmung ist dem Gesetzgeber grundsätzlich wichtig. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit (auch Demenz zählt dazu) kann es notwendig werden, dass gesetzliche Vertreter Verantwortung für die betroffenen Menschen übernehmen und verpflichtet sind, zum Wohle dieser zu handeln (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft). So stellt die neue Rechtslage klar, dass die Bestellung eines Sachwalters nicht zulässig ist, wenn durch eine Vorsorgevollmacht ausreichend vorgesorgt wurde.

In der Vorsorgevollmacht müssen die zukünftigen anzuvertrauenden Angelegenheiten angeführt werden. Eine Vollmacht der Art „in allen Angelegenheiten“ reicht nicht aus.

Wesentliche inhaltliche Bestandteile der Vorsorgevollmacht

- a) Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bevollmächtigten
- b) Aufgabenbereiche des Bevollmächtigten, z. B.
 - Verwaltung des Vermögens
 - Achtung: Bei Verfügung über Bankkonten muss zusätzlich eine Spezialvollmacht mit den genauen Bankdaten (Bank, Kontonummer etc.) ausgestellt werden.
 - Abschluss von Verträgen
 - Geltendmachung von Ansprüchen
 - Vertretung in Pensionsangelegenheiten
 - Vereinbarungen über Pflegeleistungen
 - Abschluss eines Heimvertrages
 - Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
 - Wohnungsangelegenheiten
 - Verfügung über den Grundbesitz

- c) konkrete Weisungen für z. B.
 - Betreuung
 - Pflegeleistungen
 - Heimaufenthalt
 - medizinische Versorgung
 - Freizeitgestaltung
 - Besuche von und/oder bei Angehörigen/Freunden
 - Urlaubsreisen
- d) Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vollmacht
- e) Dauer der Vollmacht

Es können für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsvorsorge, Vermögensangelegenheiten) auch verschiedene Bevollmächtigte eingesetzt werden. Auch die Einsetzung eines Ersatzbevollmächtigten ist zulässig.

4.2.2 Bestandteile und Formvorschriften

1. Einfache Angelegenheiten:

- eigenhändig geschrieben und unterschrieben
- fremdhändig (z. B. durch Rechtsanwalt) verfasst: muss vom Vollmachtgeber und von drei anwesenden Zeugen unterschrieben werden oder notarielle Beurkundung bzw. Notariatsakt

2. In folgenden Fällen muss die Vorsorgevollmacht bei einem Rechtsanwalt, Notar oder Gericht erstellt werden (wichtige Angelegenheiten):

- Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen
- Entscheidung über dauerhafte Änderung des Wohnortes (z. B. Seniorenheim)
- Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören

3. Widerruf:

Bei ausreichender Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit kann der Vollmachtgeber die von ihm ausgestellte Vorsorgevollmacht jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Selbst bei einem eingetretenen Vorsorgefall kann der Vollmachtgeber „zu erkennen geben“, dass er vom Bevollmächtigten nicht mehr vertreten sein will (Vetorecht). Vollmachtgeber und bevollmächtigte Person sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren. Es ist empfehlenswert, die Vollmacht von einem Rechtsanwalt oder Notar im österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen.

Nähere Informationen:

Amtstag Bezirksgericht Feldkirch

Churerstraße 13 | 6800 Feldkirch | +43 5 76014 343

4.3 Erwachsenenvertretung

Die Erwachsenenvertretung dient dem Wohle, aber auch der Sicherheit der betroffenen Menschen.

Wie kommt es zu einer Erwachsenenvertretung?

Volljährige Personen, die mit einer geistigen Beeinträchtigung, mit einer psychischen Krankheit oder mit Demenz leben, fällt es oft schwer, mit wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten allein zurechtzukommen. Wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht, muss diesen Personen unter Umständen eine Erwachsenenvertretung zur Seite gestellt werden. Die Erwachsenenvertretung gibt es in drei Formen: als „gewählte“ als „gesetzliche“ und als „gerichtliche“ Erwachsenenvertretung:

1. Gewählte Erwachsenenvertretung

Die betroffene Person wählt selbst aus, wer sie vertreten soll. Dabei kann die betroffene Person nicht nur Angehörige, sondern auch sonstige Nahestehende auswählen.

2. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person so weit eingeschränkt ist, dass sie nicht (mehr) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertretung auszuwählen, dies gilt auch für Personen die zwar die Fähigkeit zur Auswahl einer gewählten Erwachsenenvertretung hätten, aber niemanden auswählt, können nächste Angehörige – und nur solche – die Vertretung übernehmen.

3. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kann dann notwendig werden, wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht und die Registrierung einer gewählten (oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht möglich ist. Zum einen, weil keine Angehörigen oder sonst nahestehende Personen zur Übernahme dieser Aufgaben bereit oder berechtigt sind. Zum anderen, weil sich die (volljährige) betroffene Person gegen eine Vertretung stellt.

Gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertreter vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten und vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und vertreten bei Bedarf die medizinischen und sozialen Belange.

Nähere Informationen

- **IfS Institut für Sozialdienste**
Widnau 2 | 6800 Feldkirch | +43 5 1755 550
Kirchgasse 46 | 6850 Dornbirn | +43 5 1755 530
- **Bezirksgericht Feldkirch**
Churer Straße 13 | 6800 Feldkirch | +43 5760 1434 3000
- **Bezirksgericht Bregenz**
Bergmannstraße 1 | 6900 Bregenz | +43 5 76014 3450
- **Bezirksgericht Dornbirn**
Kapuzinergasse 12 | 6850 Dornbirn | +43 5 76014 348600
- **Bezirksgericht Bludenz**
Sparkassenplatz 4 | 6700 Bludenz | +43 5 76014 3483

5. NACHLASSREGELUNG

Was zu Lebzeiten gut vorbereitet und entschieden wurde, bringt Ruhe in Krisensituationen. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Tod und der Bestattung von Angehörigen zu treffen sind.

Die Informationen im Kapitel 5.1. (Testament) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung eines Testaments Kontakt mit einem Notar oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Die Adressen sämtlicher Notare erfahren Sie über die Notariatskammer, +43 512 564141, tirol-vorarlberg@notariatskammer.at oder über das Bezirksgericht Feldkirch, T +43 5 76014 343

5.1 Testament

Allgemeine Informationen

Grundsätzlich sind alle Vermögenswerte wie Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen vererbbar. Aber auch Schulden sind vererbbar. Wenn der Erbe die Erbschaft annimmt, gibt er oder sie eine Erbantrittserklärung ab und tritt in die Vermögensnachfolge des Verstorbenen.

Ein Testament ist die (jederzeit widerrufliche) Erklärung, an wen das Vermögen zur Gänze oder quotenmäßig übergehen soll. Jede Person über 18 Jahre, die im Vollbesitz der geistigen Kräfte ist, kann ein Testament verfassen.

Testamentsformen

Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim eigenhändigen Testament muss das Testament vom Verfasser eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden. Das eigenhändige Testament kann zu Hause (in der Vorsorgemappe) oder bei einem Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt werden.

Das fremdhändige Testament (PC oder dritte Person) muss vom Testamentverfasser unterschrieben werden. Zusätzlich wird die Unterschrift von drei Zeugen benötigt

Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

Die österreichische Notariatskammer führt ein zentrales Testamentsregister, in welchem Testamente registriert werden können.

Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Notaren und Rechtsanwälten.

Kosten und Widerruf

Die Kosten der Testamentserstellung durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten.

Testamente können **geändert** und **widerrufen** werden. Dies kann ausdrücklich, stillschweigend (durch Errichtung eines neuen Testaments) oder durch das Vernichten des Testaments erfolgen. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch den Notar oder Rechtsanwalt empfehlenswert.

Das Testament ist nicht der geeignete Ort, um die Bestattung zu regeln, da das Testament erst im Verlassenschaftsverfahren (nach der Bestattung) geöffnet wird.

5.2 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll: Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche für die Trauerfeier usw. Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei. Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Bestattungsvorsorge/Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung (Sterbeversicherung) abgeschlossen:	Ja <input type="checkbox"/>
Versicherungsgesellschaft	Polizzenummer

Art der Bestattung

<input type="checkbox"/> Erdbestattung	<input type="checkbox"/> anonyme Bestattung
<input type="checkbox"/> Feuerbestattung	<input type="checkbox"/> Naturbestattung
<input type="checkbox"/> Seebestattung	<input type="checkbox"/> Überführung nach
<input type="checkbox"/> Diamantbestattung	

Bestattungsort/Friedhof

<input type="checkbox"/> Eine Grabstätte ist vorhanden	Letzt/r Verstorbener
Friedhof:	
<input type="checkbox"/> Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.	
Ich wünsche die Bestattung auf dem Friedhof	

Wünsche zur Trauerfeier

- Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.
- Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.
- Ich wünsche eine alternative Bestattung.

Kleidung

Musik

Essen

Sonstiges

Bestattungsunternehmen

In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestatter. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Bestatter aus ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich dieser mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennt.

Folgende Unterlagen braucht das Bestattungsunternehmen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Reisepass (bei nicht österreichischen Staatsbürgern)
- Heiratsurkunde (bei aufrechter Ehe)
- Scheidungsdekret (falls geschieden)
- Sterbeurkunde Ehepartner (falls verwitwet)
- Urkundlicher Nachweis bei akademischem Titel

Folgende Dienstleistungen werden übernommen:

- die Verständigung des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Parten, Trauerbildern, Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: Erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

Das von mir ausgewählte Bestattungsinstitut

Name	Telefon,
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort

Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen.

Name	Adresse	Telefon

5.3 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen

	Kontakt	Datum	Erledigt
1. Bestattungsunternehmen beauftragen			<input type="checkbox"/>
2. Krankenkasse verständigen			<input type="checkbox"/>
4. Pensionsversicherung verständigen			<input type="checkbox"/>
5. Vereine benachrichtigen			<input type="checkbox"/>
6. Sonderurlaub beim eigenen Arbeitgeber beantragen			<input type="checkbox"/>
7. Testament an Notar oder Nachlassgericht übergeben			<input type="checkbox"/>
8. Finanzamt verständigen			<input type="checkbox"/>
9. Versicherungen verständigen			<input type="checkbox"/>
10. Gewerkschaft verständigen			<input type="checkbox"/>
11. Mitgliedschaften kündigen			<input type="checkbox"/>
12. Radio, TV abmelden oder umschreiben			<input type="checkbox"/>
13. Mietwohnung, Garage u.a. kündigen			<input type="checkbox"/>
14. evtl. Nachmieter suchen			<input type="checkbox"/>
15. Wohnungsauflösung vorbereiten			<input type="checkbox"/>
16. Strom/Gas/Wasser etc. ablesen lassen			<input type="checkbox"/>
17. Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften etc.) kündigen			<input type="checkbox"/>
18. Kraftfahrzeug abmelden			<input type="checkbox"/>

5.4 Bestatter im Bezirk Feldkirch

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium) sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten. Folgende Bestattungsunternehmen haben ihren Sitz im Bezirk Feldkirch:

Bestattung Ammann

Splügenweg 1 | 6830 Rankweil | +43 664 4508565

Gohm Wolfgang

Schregenbergstraße 5 | 6800 Feldkirch | +43 5522 76071

Nuck Bestattung GmbH

Neustadt 1 | 6800 Feldkirch | +43 5522 70233

Bestattung Petschenig (Filiale Götzis)

Hauptstraße 4 | 6840 Götzis | +43 5574 869 66

Die Bestatterin – Ulrike Bell

Im Buchholz 9a | 6820 Frastanz | +43 664 9105052

Die Bezeichnungen für Verabschiedungsfeiern variieren je nach Religion und Kultur. Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Ansprechpartner Ihrer Religionsgemeinschaft oder an den Verein „Abschied in Würde“, +43 664 4606491.

6. DIGITALER NACHLASS

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod eines Users weiter bestehen. Dazu zählen Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter, aber auch Partnervermittlungsbörsen, E-Mail-Konten, Mitgliedschaften bei kostenpflichtigen Multimediasdiensten wie Netflix oder auch Online-Banking oder Konten bei Online-Bezahldiensten. Natürlich gehören aber auch Blogs, Domainnamen und Websites dazu. Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige, Erben oder Dritte.

Weiteren Informationen zu den verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten finden Sie unter www.ispa.at.

<input type="checkbox"/> Erhaltung		
Profil/Konto/Website	Benutzer/E-Mail	Passwort

<input type="checkbox"/> Archivierung		
Profil/Konto/Website	Benutzer/E-Mail	Passwort

<input type="checkbox"/> Übertragen an:		
Profil/Konto/Website	Benutzer/E-Mail	Passwort

Die Inhalte der Vorsorgemappe hat ursprünglich eine Arbeitsgruppe der Senioren-Beirats Feldkirch nach dem Vorbild der Vorsorgemappe des Kreissenioresrates Bodensee erstellt und wurde in weiteren Auflagen von der Servicestelle für Seniorinnen und Senioren der Stadt Feldkirch überarbeitet.

Die Marktgemeinde Rankweil hat die Inhalte nach dem Vorbild der Vorsorgemappe der Stadt Hohenems und der Region Vorderwald erstellt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Vorsorgemappe auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Gemeint und angesprochen sind selbstverständlich immer sämtliche Geschlechter.

Impressum

Marktgemeinde Rankweil

Am Marktplatz 1

6830 Rankweil